



BUND DER MILITÄR- UND POLIZEISCHÜTZEN e.V.

Fachverband für Sportliches Großkaliberschiesen mit Sitz in D-33102 Paderborn
Anerkannter Schießsportverband gemäß §15 WaffG

AUSSCHREIBUNG

Wettkampf: ZG Herbst 2017. WK-Nr.: 50-055-2017

Organisation: Landesreferent Andreas Martens, Stellvertreter Uli Sihler

Disziplinen: Zielfernrohrgewehr 2 (ZG2) gemäß Sportordnung D.12
Zielfernrohrgewehr 3 (ZG3) gemäß Sportordnung D.13
Zielfernrohrgewehr 2 mod. ZG1 (ZG2mZG1) gemäß SpO D.12 mod.ZG1
Zielfernrohrgewehr 2 mod. ZG4 (ZG2mZG4) gemäß SpO D.12 mod.ZG4
Zielfernrohrgewehr 3 mod. ZG1 (ZG3mZG1) gemäß SpO D.13 mod.ZG1
Zielfernrohrgewehr 3 mod. ZG4 (ZG3mZG4) gemäß SpO D.13 mod.ZG4
Zielfernrohrgewehr 3 mod. NCR (ZG3mNCR) gemäß SpO D.13 mod.NCR

Termin: Sa. 21.10.2017, 9:00 – 16:00 Uhr

Meldeschluss: So 15.10.2017 24:00 Uhr

Ort: Schießanlage Philippsburg, Am Schießstand 1, 76661 Philippsburg.

Meldung: Grundsätzlich nur über die Online-Anmeldung: <http://www.bdmp.de/anmeldung/>
Gastschützen sind willkommen.

In der Onlineanmeldung bitte wie folgt anmelden.

ZG2mZG1 als DG1

ZG2mZG4 als ZG2mKK

ZG3mZG1 als DG2

ZG3mZG4 als ZG3mKK

ZG3mNCR als ZG4KK

Startgeld: 10,00 € pro Start

Bank: Sparda-Bank BW

Kontoinhaber: Andreas Martens

Kto.Nr.: 7581569

BLZ: 60090800

IBAN: DE15 6009 0800 0007 5815 69

Verwendungszweck: ZG-Herbst, Name oder SLG-Name

- Das Startgeld ist **zeitgleich** mit der Anmeldung zu entrichten
- Liegt innerhalb von 7 Tagen nach der Anmeldung keine Überweisung vor, werden die Startplätze gelöscht.

Wertung: Einzel- und Mannschaftswertung

Funktionspersonal:

Helfermeldungen sind dringend erwünscht. Stehen nicht genügend Helfer bereit, werden Helfer aus den Teilnehmern bestimmt.

Es wird definitiv kein Personal zur Verfügung gestellt, jeder Schütze ist für das Anbringen, Wechseln und die Abgabe der Scheiben selbst verantwortlich.

Preise:

Einzelurkunden und Urkunden für Mannschaften.

Medaillen für Plätze 1 – 3 für Einzelwertung ab 10 Teilnehmern pro Disziplin.

Preis- und Urkundenausgabe bei der „Zentralen Siegerehrung“ oder auf Anforderung bei einer anderen Veranstaltung.

Verpflichtung: (DATENSCHUTZ)

Mit der Anmeldung akzeptiert der Teilnehmer: Die Wettkampffregeln gem. Ausschreibung und ggf. erforderliche Änderungen, die Veröffentlichung der notwendigen Daten in den Ergebnislisten im Internet und in den Printmedien und die Veröffentlichung seines Bildes im Internet und in den Printmedien.

Augen- und Gehörschutz sind zwingend vorgeschrieben, das Tragen von uniformähnlicher Bekleidung oder Uniformteilen, Tarnkleidung etc., Alkoholgenuß während des Schießens ist verboten. Wer diese Regeln nicht einhält wird vom Schießen ausgeschlossen. Die Teilnehmer haften für durch selbst verursachte Schäden. Hierbei sind die für jeweilige Anlage geltenden Bedingungen maßgeblich. Des Weiteren müssen die gesetzlichen Bestimmungen und Sicherheitsrichtlinien lt. Sportordnung zwingend eingehalten werden. Den Anweisungen der Aufsichten (RO's) ist unbedingt Folge zu leisten! Bei Nichtbeachtung erfolgt ggf. eine Disqualifikation. Als Grundlage der Veranstaltung dient darüber hin aus die Sportordnung des BDMP e.V..

Gesetzlich durchführend ist der BDMP e.V. - Landesverband Baden-Württemberg (09)

ACHTUNG: Folgende Sportordnungen gelten nur im LV-BW und nicht für die Deutsche Meisterschaft des BDMP. Dort darf nur nach der jeweils geltenden Sportordnung geschossen werden.
Diese Sportordnungen berechtigen keinen Bedürfnisantrag für die hier verwendeten Waffen.

D. 12 Zielfernrohrgewehr 2 mod. ZG1 (ZG2m ZG1)

D.12 mod. ZG1.1 Waffe

Zugelassen sind alle Waffen (Einzelladerbüchsen, Repetierbüchsen, halbautomatische Büchsen) der **Disziplin DG 1**, die zum Verschießen von Metallpatronen mit Nitrotreibladungspulver und Mantelgeschossen eingerichtet sind und vor dem 01. Januar 1965 in einer regulären Armee, bei der Polizei, beim Grenzschutz oder beim Zoll über das Versuchsstadium hinaus eingeführt wurden und nur durch Aufsetzen eines Zielfernrohres auf das Grundmodell des Dienstgewehres zum Zielfernrohrgewehr wurden. Originalteile der Dienstgewehre dürfen nicht gegen verbesserte und nicht bei der Armee eingeführte Teile ausgetauscht werden. Der Verschluss darf gegenüber der ursprünglichen Dienstwaffe nicht verändert sein. Kann wegen der Montage des Zielfernrohres der Verschluss nicht mehr geöffnet bzw. geschlossen werden, so darf die Form des Kammerstengels verändert werden. Austauschläufe sind bei gleichen Außenabmessungen und gleichen Patronenlagerabmessungen zulässig. Dralllänge, die Anzahl der Felder und Züge sowie das Laufprofil mit gezogener oder polygonaler Zugform des Austauschlaufes können vom Original abweichen. Nicht zugelassen sind speziell für militärsportliche Zwecke eingeführte oder verbesserte Dienstgewehre. Speziell für Scharfschützengewehe hergestellte und eingeführte Gewehre dürfen nicht in ZG 1 sondern nur in ZG1 mod. B geschossen werden. Nicht zugelassen u.a.:

Enfield L42A1, Enfield Enforcer, Schweizer K 55, Schultz & Larsen M52, M58, M58E, M69, Kongsberg M59, M59F1, Carl Gustaf M63, denn diese Gewehre sind nur als Target Rifle, Target Rifle LR oder Scharfschützengewehre konzipiert und genutzt worden. Keines dieser Gewehre entspricht der Zulassung für DG 1.

Zusätzlich nicht zugelassen sind Gewehre wie Remington 700, Winchester 70, FN-Police Sniper etc.

D.12 mod. ZG1.2 Abzug

Der Abzug darf nicht verändert werden. Der Abzug muss sicher sein und darf nur in der dafür bestimmten Richtung auslösen. Vorhandene Sicherungen müssen funktionieren. Der Abzug muss nach dem Spannen zu sichern sein, darf jedoch nach Betätigen des Abzuges beim Entsichern nicht nach vorne fallen. Der Abzugswiderstand im Moment der Auslösung darf nicht geringer als 1500 g sein. Hiervon ausgenommen ist der Schmidt Rubin K31, der bauartbedingt mindestens ein Abzugsgewicht von 1300 g halten muss.

D.12 mod. ZG1.3 Schäftung

Der Schaft muss der eingeführten Dienstwaffe entsprechen. Aufgesetzte Schaftbacken sind nicht zugelassen. Eine Bettung des Systems und eine Innenschaftbearbeitung sind erlaubt. Das Verändern der Form der Beschläge (z.B. das Ausfeilen von Beschlägen) bzw. das Weglassen von Beschlägen ist nicht zulässig. Das Einbringen von zusätzlichen Gewichten ist nicht erlaubt.

D.12 mod. ZG1.4 Zielfernrohr

Zielfernrohre und Montagen dürfen von der Art der mit den entsprechenden Dienstgewehren eingeführten Zielfernrohren und Montagen abweichen. Es darf mit beliebiger Vergrößerung geschossen werden. Die Wahl des Absehens ist freigestellt. Zulässig ist nur eine Sonnenblende mit einer max. Länge von 100 mm, gemessen

von der vorderen Fläche des Objektivs. Jeglicher Schutz, der ein Hitzeblinieren verhindert, ist nicht gestattet. Ventilatoren zur Laufkühlung sind nicht erlaubt.

D.12 mod. ZG1.5 Munition

Es ist nur die Verwendung handelsüblicher sowie wiedergeladener Munition zulässig.

D.12 mod. ZG1.6 Kaliber

Das Kaliber muss dem der bei einer regulären Armee, der Polizei oder der Zollverwaltung nachweislich eingeführten Kaliber dieser Waffe entsprechen und darf 8 mm nicht überschreiten.

D.12 mod. ZG1.7 Anschlagsart

Liegend aufgelegt. Die Waffe darf vor dem Abzugsbügel auf einer Länge von 150 mm unterstützt werden. Eine seitliche Anlage des Vorderschaftes und ein Anschlag in Schussrichtung sind nicht zulässig. Die Auflage muss mit Sand gefüllt sein und darf sich max. 6 mm eindrücken lassen. Die Verwendung eines handelsüblichen Ein-, Zwei- oder Mehrbeines ist zulässig. Die Schulterstütze darf mit keinem Teil die Unterlage berühren, auf der welcher der Schütze liegt. Zwischen der Unterlage auf der der Schütze liegt und der Schulterstütze darf sich nur die Hand des Schützen befinden. Ein vorhandener Sporn an der Schulterstütze muss ganz eingezogen sein oder, wenn dies nicht möglich ist, demontiert werden. Zum Ausgleich der Unebenheiten der Auflage darf der Schütze eine feste Platte mit einer Stärke von max. 25 mm und einer Größe von 200 x 200 mm zwischen Boden/ Matte oder Unterlage/ Hand einbringen. Das Ende des Gewehrkolbens muss sich im Mittel der Platte befinden.

D.12 mod. ZG1.8 Bekleidung

Zugelassen sind Schießjacken, Schießhandschuhe und Schießmützen jeglicher Art.

D.12 mod. ZG1.9 Schusszahl

Die Anzahl der Probeschüsse ist beliebig. 20 Wertungsschüsse in zwei Serien zu je 10 Schüssen.

D.12 mod. ZG1.10 Schießzeit

30 min. für Probe- und Wertungsschüsse.

D.12 mod. ZG1.11 Scheibe

Scheibe Nr. 4

D.12 mod. ZG1.12 Anzeige

Jeder Treffer kann mit einer Markierungsscheibe "spotting disc" angezeigt werden. Die Beobachtung der Scheibe kann mit jedem beliebigen Beobachtungsglas erfolgen. Bei elektronischer Anzeige entfällt diese Anzeigetechnik.

D.12 mod. ZG1.13 Scheibenentfernung

300 m (+/- 1 m)

D.12 mod. ZG1.14 Auswertung

Die Auswertung erfolgt nach den Regeln unter A.4.12

D.12 Zielfernrohrgewehr 2 mod. ZG4 (ZG2m ZG4)

D.12 mod. ZG4.1 Waffe

Zugelassen sind alle halbautomatischen Büchsen, die zum Verschießen von Metallpatronen mit Nitro-Treibladungspulver und Mantelgeschossen eingerichtet sind. Eine funktionsfähige Sicherung ist zwingend erforderlich. Der Abzugswiderstand darf im Moment der Auslösung nicht geringer als 1000 g sein. Das Gesamtgewicht darf inklusive Zweibein, Zielfernrohr und Montageringe 10 kg nicht überschreiten. Mündungsbremsen sind zulässig.

D.12 mod. ZG4.2 Zielfernrohr

Die Wahl des Absehens ist freigestellt. Es darf mit beliebiger Vergrößerung geschossen werden. Jeglicher Schutz, der ein Hitzeblinieren verhindert ist nicht gestattet. Eine Sonnenblende mit max. 100 mm Länge, gemessen von der vorderen Fläche des Objektivs, ist erlaubt.

D.12 mod. ZG4.3 Munition

Es ist nur die Verwendung handelsüblicher sowie wiedergeladener Munition zulässig.

D.12 mod. ZG4.4 Kaliber

Zentralfeuerpatronen im Kaliber bis 8 mm sind erlaubt.

D.12 mod. ZG4.5 Anschlagsart

Liegend aufgelegt. Die Waffe darf vor dem Abzugsbügel auf einer Länge von 150 mm unterstützt werden. Eine seitliche Anlage des Vorderschaftes und ein Anschlag in Schussrichtung sind nicht zulässig. Die Auflage muss mit Sand gefüllt sein und darf sich max. 6 mm eindrücken lassen. Die Verwendung eines handelsüblichen Ein-, Zwei- oder Mehrbeines ist zulässig. Die Schulterstütze darf mit keinem Teil die Unterlage berühren, auf der welcher der Schütze liegt. Zwischen der Unterlage auf der der Schütze liegt und der Schulterstütze darf sich nur die Hand des Schützen befinden. Ein vorhandener Sporn an der Schulterstütze muss ganz eingezogen sein oder, wenn dies nicht möglich ist, demontiert werden. Zum Ausgleich der Unebenheiten der Auflage darf der Schütze eine feste Platte mit einer Stärke von max. 25 mm und einer Größe von 200 x 200 mm zwischen Boden/ Matte oder Unterlage/ Hand einbringen. Das Ende des Gewehrkolbens muss sich im Mittel der Platte befinden.

D.12 mod. ZG4.6 Bekleidung

Zugelassen sind Schießjacken, Schießhandschuhe und Schießmützen jeglicher Art.

D.12 mod. ZG4.7 Schusszahl

Die Anzahl der Probeschüsse ist beliebig. 20 Wertungsschüsse in zwei Serien zu je 10 Schüssen.

D.12 mod. ZG4.8 Schießzeit

30 min. für Probe- und Wertungsschüsse.

D.12 mod. ZG4.9 Scheibe

Scheibe Nr. 4

D.12 mod. ZG4.10 Anzeige

Jeder Treffer kann mit einer Markierungsscheibe „spotting disc“ angezeigt werden. Die Beobachtung der Scheibe kann mit jedem beliebigen Beobachtungsglas erfolgen. Bei elektronischer Anzeige entfällt diese Anzeigetechnik.

D.12 mod. ZG4.11 Scheibenentfernung

300 m (+/- 1 m)

D.12 mod. ZG4.12 Auswertung

Die Auswertung erfolgt nach den Regeln unter A.4.12

D.13 Zielfernrohrgewehr 3 mod. ZG1 (ZG3mZG1)

D.13 mod. ZG1.1 Waffe

Zugelassen sind alle Waffen (Einzelladerbüchsen, Repetierbüchsen, halbautomatische Büchsen) der **Disziplin DG 1**, die zum Verschießen von Metallpatronen mit Nitrotreibladungspulver und Mantelgeschossen eingerichtet sind und vor dem 01. Januar 1965 in einer regulären Armee, bei der Polizei, beim Grenzschutz oder beim Zoll über das Versuchsstadium hinaus eingeführt wurden und nur durch Aufsetzen eines Zielfernrohres auf das Grundmodell des Dienstgewehres zum Zielfernrohrgewehr wurden. Originalteile der Dienstgewehre dürfen nicht gegen verbesserte und nicht bei der Armee eingeführte Teile ausgetauscht werden. Der Verschluss darf gegenüber der ursprünglichen Dienstwaffe nicht verändert sein. Kann wegen der Montage des Zielfernrohres der Verschluss nicht mehr geöffnet bzw. geschlossen werden, so darf die Form des Kammerstengels verändert werden. Austauschläufe sind bei gleichen Außenabmessungen und gleichen Patronenlagerabmessungen zulässig. Dralllänge, die Anzahl der Felder und Züge sowie das Laufprofil mit gezogener oder polygonaler Zugform des Austauschlaufes können vom Original abweichen. Nicht zugelassen sind speziell für militärspportliche Zwecke eingeführte oder verbesserte Dienstgewehre. Speziell für Scharfschützengewehe hergestellte und eingeführte Gewehre dürfen nicht in ZG 1 sondern nur in ZG1 mod. B geschossen werden.

Nicht zugelassen u.a.:

Enfield L42A1, Enfield Enforcer, Schweizer K 55, Schultz & Larsen M52, M58, M58E, M69, Kongsberg M59, M59F1, Carl Gustaf M63, denn diese Gewehre sind nur als Target Rifle, Target Rifle LR oder Scharfschützengewehre konzipiert und genutzt worden. Keines dieser Gewehre entspricht der Zulassung für DG 1. Zusätzlich nicht zugelassen sind Gewehre wie Remington 700, Winchester 70, FN-Police Sniper etc.

D.13 mod. ZG1.2 Abzug

Der Abzug darf nicht verändert werden. Der Abzug muss sicher sein und darf nur in der dafür bestimmten Richtung auslösen. Vorhandene Sicherungen müssen funktionieren. Der Abzug muss nach dem Spannen zu sichern sein, darf jedoch nach Betätigen des Abzuges beim Entsichern nicht nach vorne fallen. Der Abzugswiderstand im Moment der Auslösung darf nicht geringer als 1500 g sein. Hiervon ausgenommen ist der Schmidt Rubin K31, der bauartbedingt mindestens ein Abzugsgewicht von 1300 g halten muss.

D.13 mod. ZG1.3 Schäftung

Der Schaft muss der eingeführten Dienstwaffe entsprechen. Aufgesetzte Schaftbacken sind nicht zugelassen. Eine Bettung des Systems und eine Innenschaftbearbeitung sind erlaubt. Das Verändern der Form der Beschläge (z.B. das Ausfeilen von Beschlägen) bzw. das Weglassen von Beschlägen ist nicht zulässig. Das Einbringen von zusätzlichen Gewichten ist nicht erlaubt.

D.13 mod. ZG1.4 Zielfernrohr

Zielfernrohre und Montagen dürfen von der Art der mit den entsprechenden Dienstgewehren eingeführten Zielfernrohren und Montagen abweichen. Es darf mit beliebiger Vergrößerung geschossen werden. Die Wahl des Absehens ist freigestellt. Zulässig ist nur eine Sonnenblende mit einer max. Länge von 100 mm, gemessen von der vorderen Fläche des Objektivs. Jeglicher Schutz, der ein Hitzeblimmern verhindert, ist nicht gestattet. Ventilatoren zur Laufkühlung sind nicht erlaubt.

D.13 mod. ZG1.5 Munition

Es ist nur die Verwendung handelsüblicher sowie wiedergeladener Munition zulässig.

D.13 mod. ZG1.6 Kaliber

Das Kaliber muss dem der bei einer regulären Armee, der Polizei oder der Zollverwaltung nachweislich eingeführten Kaliber dieser Waffe entsprechen und darf 8 mm nicht überschreiten.

D.13 mod. ZG1.7 Anschlagsart

Liegend aufgelegt. Die Waffe darf vor dem Abzugsbügel auf einer Länge von 150 mm unterstützt werden. Eine seitliche Anlage des Vorderschaftes und ein Anschlag in Schussrichtung sind zulässig. Die Auflage muss mit Sand gefüllt sein und muss sich min. 2 mm eindrücken lassen. Spezielle Führungen z.B. mit Lagern oder Formschienen sind nicht zugelassen. Die Waffe muss nach hinten unbegrenzt bewegt werden können und sich nach oben frei herausnehmen lassen. Maximaler Kraftaufwand ist das Gewicht der Waffe, wenn diese hinten am Schaft aufliegt. Die Verwendung eines handelsüblichen Ein-, Zwei- oder Mehrbeines ist zulässig. Eine Auflage am Hinterschaft ist zulässig. Sie darf nur aus einem mit Sand gefüllten Ohrensack bestehen und die Bewegung nach hinten nicht begrenzen. Beide Auflagen dürfen nicht miteinander verbunden sein. Es darf nur eine Auflage verstellbar sein.

D.13 mod. ZG1.8 Bekleidung

Zugelassen sind Schießjacken, Schießhandschuhe und Schießmützen jeglicher Art.

D.13 mod. ZG1.9 Schusszahl

Die Anzahl der Probeschüsse ist beliebig. 20 Wertungsschüsse in zwei Serien zu je 10 Schüssen.

D.13 mod. ZG1.10 Schießzeit

30 min. für Probe und Wertungsschüsse.

D.13 mod. ZG1.11 Scheibe

Scheibe Nr. 4

D.13 mod. ZG1.12 Anzeige

Jeder Treffer kann mit einer Markierungsscheibe „spotting disc“ angezeigt werden. Die Beobachtung der Scheibe kann mit jedem beliebigen Beobachtungsglas erfolgen. Bei elektronischer Anzeige entfällt diese Anzeigetechnik.

D.13 mod. ZG1.13 Scheibenentfernung

300 m (+/- 1 m)

D.13 mod. ZG1.14 Auswertung

Die Auswertung erfolgt nach den Regeln unter A.4.12

D.13 Zielfernrohrgewehr 3 mod. ZG4 (ZG3mZG4)

D.13 mod. ZG4.1 Waffe

Zugelassen sind alle halbautomatischen Büchsen, die zum Verschießen von Metallpatronen mit Nitro-Treibladungspulver und Mantelgeschossen eingerichtet sind. Eine funktionsfähige Sicherung ist zwingend erforderlich. Der Abzugswiderstand darf im Moment der Auslösung nicht geringer als 1000 g sein. Das Gesamtgewicht darf inklusive Zweibein, Zielfernrohr und Montageringe 10 kg nicht überschreiten. Mündungsbremsen sind zulässig.

D.13 mod. ZG4.2 Zielfernrohr

Die Wahl des Absehens ist freigestellt. Es darf mit beliebiger Vergrößerung geschossen werden. Jeglicher Schutz, der ein Hitzeblinieren verhindert ist nicht gestattet. Eine Sonnenblende mit max. 100 mm Länge, gemessen von der vorderen Fläche des Objektivs, ist erlaubt.

D.13 mod. ZG4.3 Munition

Es ist nur die Verwendung handelsüblicher sowie wiedergeladener Munition zulässig.

D.13 mod. ZG4.4 Kaliber

Zentralfeuerpatronen im Kaliber bis 8 mm sind erlaubt.

D.13 mod. ZG4.5 Anschlagsart

Liegend aufgelegt. Die Waffe darf vor dem Abzugsbügel auf einer Länge von 150 mm unterstützt werden. Eine seitliche Anlage des Vorderschaftes und ein Anschlag in Schussrichtung sind zulässig. Die Auflage muss mit Sand gefüllt sein und muss sich min. 2 mm eindrücken lassen. Spezielle Führungen z.B. mit Lagern oder Formschienen sind nicht zugelassen. Die Waffe muss nach hinten unbegrenzt bewegt werden können und sich nach oben frei herausnehmen lassen. Maximaler Kraftaufwand ist das Gewicht der Waffe, wenn diese hinten am Schaft aufliegt. Die Verwendung eines handelsüblichen Ein-, Zwei- oder Mehrbeines ist zulässig. Eine Auflage am Hinterschaft ist zulässig. Sie darf nur aus einem mit Sand gefüllten Ohrensack bestehen und die Bewegung nach hinten nicht begrenzen. Beide Auflagen dürfen nicht miteinander verbunden sein. Es darf nur eine Auflage verstellbar sein.

D.13 mod. ZG4.6 Bekleidung

Zugelassen sind Schießjacken, Schießhandschuhe und Schießmützen jeglicher Art.

D.13 mod. ZG4.7 Schusszahl

Die Anzahl der Probeschüsse ist beliebig. 20 Wertungsschüsse in zwei Serien zu je 10 Schüssen.

D.13 mod. ZG4.8 Schießzeit

30 min. für Probe und Wertungsschüsse.

D.13 mod. ZG4.9 Scheibe

Scheibe Nr. 4

D.13 mod. ZG4.10 Anzeige

Jeder Treffer kann mit einer Markierungsscheibe „spotting disc“ angezeigt werden. Die Beobachtung der Scheibe kann mit jedem beliebigen Beobachtungsglas erfolgen. Bei elektronischer Anzeige entfällt diese Anzeigetechnik.

D.13 mod. ZG4.11 Scheibenentfernung

300 m (+/- 1 m)

D.13 mod. ZG4.12 Auswertung

Die Auswertung erfolgt nach den Regeln unter A.4.12

D.13 Zielfernrohrgewehr 3 mod. NCR (ZG3mNCR)

D.13 mod. NCR.1 Waffe

Zugelassen sind halbautomatische Büchsen und Repetierbüchsen mit Zielfernrohr. Das Maximalgewicht der Waffe darf 7,5 kg inklusive Zweibein, Zielfernrohr und Montageringe nicht überschreiten. Der Lauf darf im Durchmesser eine Stärke von 20 mm nicht überschreiten. Mündungsbremsen sind zulässig. **Einzelladerbüchsen sind nicht zugelassen.**

D.13 mod. NCR.2 Schäftung

Beliebig, jedoch maximale Vorderschaftbreite 76 mm; eine Hakenkappe ist zulässig.

D.13 mod. NCR.3 Abzug

Jede sichere Art des Abzuges ist zugelassen. Stecherabzüge dürfen benutzt werden. Der Abzug muss sicher sein und darf nur in der dafür bestimmten Richtung auslösen. Vorhandene Sicherungen müssen funktionieren, der Abzug muss dann nach dem Spannen zu sichern sein, darf jedoch nach Betätigen des Abzuges beim Entsichern nicht nach vorne fallen.

D.13 mod. NCR.4 Zielfernrohr

Es darf mit beliebiger Vergrößerung geschossen werden. Die Wahl des Absehens ist freigestellt. Die Benutzung eines Flimmerschutzes ist erlaubt. Ventilatoren zur Laufkühlung sind nicht erlaubt.

D.13 mod. NCR.5 Munition

Es ist die Verwendung handelsüblicher sowie wiedergeladener Munition zulässig.

D.13 mod. NCR.6 Kaliber

Zentralfeuerpatronen im Kaliber bis .338 sind zulässig. Wenn die Benutzungsordnung des Schießstandes Einschränkungen im Kaliber vorsieht, sind diese zu beachten.

D.13 mod. NCR.7 Anschlagsart

Liegend aufgelegt. Die Waffe darf vor dem Abzugsbügel auf einer Länge von 150 mm unterstützt werden. Eine seitliche Anlage des Vorderschaftes und ein Anschlag in Schussrichtung sind zulässig. Die Auflage muss mit Sand gefüllt sein und muss sich min. 2 mm eindrücken lassen. Spezielle Führungen z.B. mit Lagern oder Formschienen sind nicht zugelassen. Die Waffe muss nach hinten unbegrenzt bewegt werden können und sich nach oben frei herausnehmen lassen. Maximaler Kraftaufwand ist das Gewicht der Waffe, wenn diese hinten am Schaft aufliegt. Die Verwendung eines handelsüblichen Ein-, Zwei- oder Mehrbeines ist zulässig. Eine Auflage am Hinterschaft ist zulässig. Sie darf nur aus einem mit Sand gefüllten Ohrensack bestehen und die Bewegung nach hinten nicht begrenzen. Beide Auflagen dürfen nicht miteinander verbunden sein. Es darf nur eine Auflage verstellbar sein.

D.13 mod. NCR.8 Bekleidung

Zugelassen sind Schießjacken, Schießhandschuhe und Schießmützen jeglicher Art.

D.13 mod. NCR.9 Schusszahl

Die Anzahl der Probeschüsse ist beliebig. 20 Wertungsschüsse in zwei Serien zu je 10 Schüssen.

D.13 mod. NCR.10 Schießzeit

30 min. für Probe und Wertungsschüsse.

D.13 mod. NCR.11 Scheibe

Scheibe Nr. 4

D.13 mod. NCR.12 Anzeige

Jeder Treffer kann mit einer Markierungsscheibe „spotting disc“ angezeigt werden. Die Beobachtung der Scheibe kann mit jedem beliebigen Beobachtungsglas erfolgen. Bei elektronischer Anzeige entfällt diese Anzeigetechnik.

D.13 mod. NCR.13 Scheibenentfernung

300 m (+/- 1 m)

D.13 mod. NCR.14 Auswertung

Die Auswertung erfolgt nach den Regeln unter A.4.12